

ELTERNBEITRAGSORDNUNG (SCHULE)

DER BIRKEN-GRUNDSCHULE - MONTESSORI-NATURSCHULE TREUENBRIETZEN

in Trägerschaft des Hallo Schule e. V., Belziger Straße 25, 14929 Treuenbrietzen

Diese Elternbeitragsordnung regelt die konkrete Umsetzung der zwischen dem Hallo Schule e. V. als Träger der Birken-Grundschule und den gesetzlichen Vertretern des jeweiligen Kindes geschlossenen Schulvertrag.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Birken-Grundschule – Freie Montessori-Naturschule Treuenbrietzen – werden Elternbeiträge nach der hier vorliegenden Ordnung erhoben. Elternbeiträge dienen der anteiligen Finanzierung des Schulbetriebes. Zur Finanzierung des Schulbetriebs reichen auch die öffentlichen Zuschüsse, die ab dem dritten Betriebsjahr gezahlt werden, nicht aus, weshalb der Hallo Schule e. V. als Träger der Birken-Grundschule auf finanzielle Beiträge der Elternhäuser angewiesen ist.
- 2) Der Hallo Schule e. V. als Schulträger arbeitet gemeinnützig und erwirtschaftet keine Gewinne.
- 3) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Solidargedankens. Kein Kind aus einer einkommensschwächeren Familie soll aus Kostengründen von dem Besuch der Schule abgehalten werden, eine Sonderung nach finanzieller Leistungsfähigkeit findet nicht statt. Gleichzeitig ist der Hallo Schule e. V. auf freiwillige höhere Beiträge oder Spenden einkommensstärkerer Familien angewiesen.

§ 2 AUFNAHME VON KINDERN

- 1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Birken-Grundschule – Freie Montessori-Naturschule Treuenbrietzen – ist der Abschluss des Schulvertrages.
- 2) Der Schulvertrag wird grundsätzlich mit beiden personensorgeberechtigten Elternteilen oder sonstigen zur Fürsorge berechnigte Personen geschlossen. Hat ein Personensorgeberechnigte das alleinige Sorgerechn, ist eine Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamtes oder ein eventueller Beschluss des Familiengerichts als Nachweis vorzulegen.

§ 3 KOSTENBEITRAGSPFLICHTIGER

- 1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen/deren Veranlassung das Kind die Birken-Grundschule besucht, insbesondere personensorgeberechnigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- 2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- 3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- 4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 ENTSTEHEN DER KOSTENBEITRAGSPFLICHT

- 1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Birken-Grundschule – Freie Montessori-Naturschule Treuenbrietzen.
- 2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.
- 3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag endet.

§ 5 ERHEBUNG DES KOSTENBEITRAGES

- 1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus der Mitteilung über den Kostenbeitrag bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- 3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechnigten an den Betriebskosten der Grundschule sicher.

§ 6 FÄLLIGKEIT DES KOSTENBEITRAGES

- 1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit dem 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe der in der Festsetzung enthaltenen Daten auf das im Schulvertrag genannte Konto des Hallo Schule e. V. zu zahlen.
- 2) Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt. Nach erfolgloser Mahnung wird ein Inkassoverfahren veranlasst.

§ 7 MAßSTAB DES KOSTENBEITRAGES

- 1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
 - der Zahl der Kinder auf der Schule
 - dem Einkommen der/des Kostenbeitragspflichtigen
- 2) Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, das Einkommen oder der Wohnort hat der Kostenbeitragspflichtige unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 3) Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Beitragsordnung.
- 4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 HÖHE DES KOSTENBEITRAGES

- 1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage A, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- 2) Kostenbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Grundschule ihre Einkommensverhältnisse nach einmaliger Aufforderung nicht nachweisen oder nachweisen wollen, werden mit dem Höchstbeitrag belastet.

§ 9 EINKOMMEN

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
 - Einnahmen nach dem SGB III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
 - Basiselterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat, Es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx Euro – 300,00 Euro) als Einkommen gewertet,
 - Elterngeld Plus ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat. Es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx Euro – 150,00 Euro) als Einkommen gewertet.
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
 - auf das Einkommen zu entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

(3) Zu dem Einkommen zählen nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Wohngeld
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.

- (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete, Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 250 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Elternbeitragsstabelle angesetzt werden.

§ 10 MAßGEBLICHES EINKOMMEN

- (1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Maßgeblich ist das Elterneinkommen des Vorjahres (Jahreseinkommen des vorherigen Kalenderjahres), es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Elterneinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen.
- (3) Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt. Wird Einkommen nicht während des gesamten Jahres durchgängig erzielt, so werden nur die Monate berücksichtigt, in dem Einkommen erzielt wurde und das maßgebliche Jahreseinkommen entsprechend der Anzahl der Monate dividiert.

Die Eltern sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen vorzulegen. Änderungen bei der Höhe des aktuellen Haushaltsnettoeinkommens sowie der Bezug oder der Wegfall von Sozialleistungen sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen je Elternteil unabhängig voneinander zu berücksichtigen. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Elternbeitragspflichtigen.
- (6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtung des Trägers festgesetzt.

§ 12. KÜNDIGUNG

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Schulvertrag.

§ 13 DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend zum 14.07.2023 in Kraft.
Gleichzeitig ersetzt sie die alte Elternbeitragsordnung vom 14.07.2023.

Treuenbrietzen, 21.03.2025

Unterschrift Vorstand Hallo Schule e. V.

Der Elternbeitrag für die **BIRKEN-GRUNDSCHULE** ist wie folgt gestaffelt:

Einkommen	Kinder im Haushalt	1	2	2	3	3	3	mehr als 3	mehr als 3	mehr als 3	mehr als 3
	Kinder auf der Schule	1	1	2	1	2	3	1	2	3	weitere
	jährlich	monatlich									
bis 25.000,00 €	bis 2.083,33 €	90 €	75 €	56 €	60 €	45 €	30 €	45 €	34 €	23 €	11 €
ab 25.000,01 €	ab 2.083,34 €	94 €	79 €	59 €	64 €	48 €	32 €	49 €	37 €	24 €	12 €
ab 27.500,01 €	ab 2.291,67 €	103 €	88 €	66 €	73 €	55 €	37 €	58 €	44 €	29 €	15 €
ab 30.000,01 €	ab 2.500,01 €	113 €	98 €	73 €	83 €	62 €	41 €	68 €	51 €	34 €	17 €
ab 32.500,01 €	ab 2.708,33 €	122 €	107 €	80 €	92 €	69 €	46 €	77 €	58 €	38 €	19 €
ab 35.000,01 €	ab 2.916,67 €	131 €	116 €	87 €	101 €	76 €	51 €	86 €	65 €	43 €	22 €
ab 37.500,01 €	ab 3.125,01 €	141 €	126 €	94 €	111 €	83 €	55 €	96 €	72 €	48 €	24 €
ab 40.000,01 €	ab 3.333,33 €	150 €	135 €	101 €	120 €	90 €	60 €	105 €	79 €	53 €	26 €
ab 42.500,01, €	ab 3.541,67 €	159 €	144 €	108 €	129 €	97 €	65 €	114 €	86 €	57 €	29 €
ab 45.000,01 €	ab 3.750,01 €	169 €	154 €	115 €	139 €	104 €	69 €	124 €	93 €	62 €	31 €
ab 47.500,01 €	ab 3.958,33 €	178 €	163 €	122 €	148 €	111 €	74 €	133 €	100 €	67 €	33 €
ab 50.000,01 €	ab 4.166,67 €	188 €	173 €	129 €	158 €	118 €	79 €	143 €	107 €	71 €	36 €
ab 52.500,01 €	ab 4.375,01 €	197 €	182 €	136 €	167 €	125 €	83 €	152 €	114 €	76 €	38 €
ab 55.000,01 €	ab 4.583,33 €	206 €	191 €	143 €	176 €	132 €	88 €	161 €	121 €	81 €	40 €
ab 57.500,01 €	ab 4.791,67 €	216 €	201 €	150 €	186 €	139 €	93 €	171 €	128 €	85 €	43 €
ab 60.000,01 €	ab 5.000,01 €	225 €	210 €	158 €	195 €	146 €	98 €	180 €	135 €	90 €	45 €
ab 62.500,01 €	ab 5.208,33 €	234 €	219 €	165 €	204 €	153 €	102 €	189 €	142 €	95 €	47 €
ab 65.000,01 €	ab 5.416,67 €	244 €	229 €	172 €	214 €	160 €	107 €	199 €	149 €	99 €	50 €
ab 67.500,01 €	ab 5.625,01 €	253 €	238 €	179 €	223 €	167 €	112 €	208 €	156 €	104 €	52 €
ab 70.000,01 €	ab 5.833,33 €	263 €	248 €	186 €	233 €	174 €	116 €	218 €	163 €	109 €	54 €
ab 72.500,01 €	ab 6.041,67 €	272 €	257 €	193 €	242 €	181 €	121 €	227 €	170 €	113 €	57 €
ab 75.000,01 €	ab 6.250,01 €	281 €	266 €	200 €	251 €	188 €	126 €	236 €	177 €	118 €	59 €
ab 77.500,01 €	ab 6.458,33 €	291 €	276 €	207 €	261 €	195 €	130 €	246 €	184 €	123 €	61 €
ab 80.000,01 €	ab 6.666,67 €	300 €	285 €	214 €	270 €	203 €	135 €	255 €	191 €	128 €	64 €
ab 82.500,01 €	ab 6.875,01 €	309 €	294 €	221 €	279 €	210 €	140 €	264 €	198 €	132 €	66 €
ab 85.000,01 €	ab 7.083,33 €	319 €	304 €	228 €	289 €	217 €	144 €	274 €	205 €	137 €	68 €
ab 87.500,01 €	ab 7.291,67 €	328 €	313 €	235 €	298 €	224 €	149 €	283 €	212 €	142 €	71 €
ab 90.000,01 €	ab 7.500,01 €	338 €	323 €	242 €	308 €	231 €	154 €	293 €	219 €	146 €	73 €
ab 92.500,01 €	ab 7.708,33 €	347 €	332 €	249 €	317 €	238 €	158 €	302 €	226 €	151 €	75 €
ab 95.000,01 €	ab 7.916,67 €	356 €	341 €	256 €	326 €	245 €	163 €	311 €	233 €	156 €	78 €
ab 97.500,01 €	ab 8.125,01 €	366 €	351 €	263 €	336 €	252 €	168 €	321 €	240 €	160 €	80 €
ab 100.000,01 €	ab 8.333,33 €	375 €	360 €	270 €	345 €	259 €	173 €	330 €	248 €	165 €	83 €
ab 102.500,01 €	ab 8.542,67 €	384 €	369 €	277 €	354 €	266 €	177 €	339 €	255 €	170 €	85 €
ab 105.000,01 €	ab 8.750,01 €	394 €	379 €	284 €	364 €	273 €	182 €	349 €	262 €	174 €	87 €
ab 107.500,01 €	ab 8.958,33 €	403 €	388 €	291 €	373 €	280 €	187 €	358 €	269 €	179 €	90 €
ab 110.000,01 €	ab 9.166,67 €	413 €	398 €	298 €	383 €	287 €	191 €	368 €	276 €	184 €	92 €
ab 112.500,01 €	ab 9.375,01 €	422 €	407 €	305 €	392 €	294 €	196 €	377 €	283 €	188 €	94 €
ab 115.000,01 €	ab 9.583,33 €	431 €	416 €	312 €	401 €	301 €	201 €	386 €	290 €	193 €	97 €
ab 117.500,01 €	ab 9.791,67 €	441 €	426 €	319 €	411 €	308 €	205 €	396 €	297 €	198 €	99 €
ab 120.000,01 €	ab 10.000,01 €	450 €	435 €	326 €	420 €	315 €	210 €	405 €	304 €	203 €	101 €

Stand Juli 2023